UNIVERSITÄT BAYREUTH

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2025/Nr. 024
Tag der Veröffentlichung: 1. Juli 2025

Habilitationsordnung
für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth
vom 30. Juni 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Habilitationsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen 2
§ 1 Zweck der Habilitation 2
§ 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren 2
§ 3 Mitwirkungsrechte 2
§ 4 Voraussetzungen für die Annahme 3
2. Annahmeverfahren 4
§ 5 Erforderliche Nachweise 4
§ 6 Formale Prüfung des Antrags 5
§ 7 Annahme als Habilitandin oder Habilitand 5
3. Durchführung des Habilitationsverfahrens 6
§ 8 Fachmentorat 6
§ 9 Umfang der Habilitation 7
§ 10 Zwischenevaluierung 8
§ 11 Rücknahme des Habilitationsgesuches 8
§ 12 Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren 8
§ 13 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen 9
§ 14 Urkunde 10
§ 15 Umhabilitation 10
§ 16 Einstellung des Verfahrens, Rücknahme begünstigender Entscheidungen 10
§ 17 Einsichtsrecht 11
§ 18 Inkrafttreten, Übergangsregelung 11

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck der Habilitation

[1]Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). [2]Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. [3]Das Fachgebiet muss an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth durch eine Professur vertreten sein. [4]Aufgrund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Bayreuth auf Antrag der habilitierten Person gemäß Art. 98 Abs. 10 BayHIG die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. [5]Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden.

§ 2
Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

[1]Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät. [2]Die Fakultät prüft vor Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Habilitandin oder Habilitand, ob die Hochschule in der Lage ist, eine drittmittelfähige Grundausstattung bereitzustellen, soweit sie für das beabsichtigte Habilitationsverfahren erforderlich ist.

§ 3
Mitwirkungsrechte

(1) [1]Nach Annahme der Bewerberin oder des Bewerbers als Habilitandin oder Habilitand gemäß § 7 haben bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens außer den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professorinnen und Professoren gemäß Art. 57 Abs. 1BayHIG der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. [2]Die Professorinnen und Professoren sind daher fristgerecht zu den Sitzungen des Fakultätsrats einzuladen. [3]Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, dürfen bei der Bewertung von Habilitationsleistungen nur die Mitglieder mitwirken, die eine Befähigung nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHIG aufweisen. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag.

(2) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht, sich über den Stand der Habilitationsverfahren zu unterrichten und auf ihren zeit- und sachgerechten Ablauf hinzuwirken.

§ 4
Voraussetzungen für die Annahme

[1]Die Bewerberin oder der Bewerber kann als Habilitandin oder Habilitand angenommen werden, wenn die erforderlichen Arbeitsmöglichkeiten in Forschung und Lehre gegeben sind und folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes,

b) Berechtigung, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad oder einen an einer in- oder ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen,

c) eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,

d) Nachweis einer zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, sofern die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Fachgebiet promoviert hat,

e) pädagogische Eignung.

[2]Die Bewerberin oder der Bewerber darf nicht an anderer Stelle bereits ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt haben oder bereits in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, oder für ein verwandtes Fachgebiet gescheitert sein. [3]Die Voraussetzung nach Buchst. a ist auch bei den Bewerberinnen oder Bewerbern erfüllt, die als hervorragende Absolventinnen oder Absolventen einer Fachhochschule/Hochschule für Angewandte Wissenschaften oder in einem äquivalenten Verfahren an einer anderen inländischen Universität promoviert worden sind.

2. Annahmeverfahren

§ 5
Erforderliche Nachweise

(1) [1]Der Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät einzureichen. [2]Dem Antrag sind schriftlich oder elektronisch (Originale sind im Bedarfsfall auf Verlangen der Dekanin oder des Dekans vorzulegen) beizufügen:

a) die nach § 4 Satz 1 Buchst. a und b erforderlichen Nachweise,

b) ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und akademische Tätigkeit Aufschluss gibt,

c) ein Schriftenverzeichnis,

d) ein Exemplar der Dissertation und aller weiteren wissenschaftlichen Arbeiten,

e) eine Darstellung des Forschungsvorhabens, mit dem der Nachweis nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 erbracht werden soll,

f) ein Verzeichnis der bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie anderer wissenschaftlicher und pädagogischer Leistungen,

g) ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate; bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Bei Mitgliedern der Universität Bayreuth kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden;

h) eine Erklärung, dass

aa) die Bewerberin oder der Bewerber nicht an einer anderen Hochschule für das Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist,

bb) die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits einmal in einem Habilitationsverfahren im angestrebten oder einem verwandten Fachgebiet gescheitert ist,

cc) die Bewerberin oder der Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen,

i) ein Vorschlag zur gewünschten Zusammensetzung des Fachmentorats.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt das Fachgebiet vor, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

§ 6
Formale Prüfung des Antrags

[1]Entspricht der Antrag den Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2, legt ihn die Dekanin oder der Dekan unverzüglich gemäß § 7 Abs. 1 dem Fakultätsrat vor. [2]Andernfalls setzt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber eine angemessene Frist zur Vervollständigung. [3]Wird der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständigt, weist ihn die Dekanin oder der Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück.

§ 7
Annahme als Habilitandin oder Habilitand

(1) [1]Über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand entscheidet der Fakultätsrat. [2]Im Fakultätsrat wirken neben den Mitgliedern des Fakultätsrats auch die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professorinnen und Professoren der Fakultät gemäß Art. 57 Abs. 1 BayHIG stimmberechtigt mit. [3]Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. [4]Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats anwesend und stimmberechtigt ist. [5]§ 3 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. [6]Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Aufnahme als Habilitandin oder Habilitand ist zu versagen, wenn

a) die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 und 2 nicht erfüllt,

b) ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen,

c) die gemäß § 2 Satz 2 drittmittelfähige Grundausstattung, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, nicht bereitgestellt werden kann.

(3) Ist ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.

(4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens Voraussetzungen nach § 4 Satz 1 Buchst. b und c nicht mehr erfüllt werden.

3. Durchführung des Habilitationsverfahrens

§ 8
Fachmentorat

(1) [1]Nach der Annahme zur Habilitation bestellt der Fakultätsrat zur Unterstützung der Habilitandin oder des Habilitanden, zur begleitenden Evaluierung und wissenschaftlichen Begutachtung der im Habilitationsverfahren zu vereinbarenden Leistungen ein Fachmentorat. [2]Das Fachmentorat besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. [3]In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat beschließen, dass das Fachmentorat um ein weiteres Mitglied erweitert wird. [4]Die Mentoratsmitglieder müssen Professorinnen oder Professoren oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrergemäß Art. 98 Abs. 1 Satz 6 BayHIG sein. [5]Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Professorin oder Professor gemäß Art. 57 Abs. 1 BayHIG der Fakultät sein. [6]Ein Mitglied kann einer anderen Universität angehören. [7]Die Habilitandin oder der Habilitand besitzt ein Vorschlagsrecht für die Besetzung dieses Fachmentorats.

(2) [1]Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Fachmentorats aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Fortberufung, Krankheit oder Tod, bestellt der Fakultätsrat einen Ersatz. [2]Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet der Fakultätsrat.

(3) [1]Das Fachmentorat handelt namens und im Auftrag der Fakultät. [2]Geheime Abstimmungen, Stimmrechtsübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) [1]Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für die Habilitandin oder den Habilitanden. [2]Es legt im Benehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen Habilitandin oder Habilitand und Fakultät Art und Umfang der für eine Habilitation gemäß § 9 notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre fest. [3]Es unterstützt die Habilitandin oder den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre. [4]Die oder der Vorsitzende unterrichtet über Fristverlängerungen, die Verlängerung der Vierjahresfrist, die Namen der externen Gutachterinnen und Gutachter sowie den Eingang der Gutachten.

§ 9
Umfang der Habilitation

(1) [1]Der Status als Habilitandin oder Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. [2]Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbotes nach der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung sowie bei Habilitandinnen oder Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern.

(2) Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und selbstständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und

2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.

(3) [1]Die Dekanin oder der Dekan überträgt der Habilitandin oder dem Habilitanden, sofern sie oder er als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied der Universität Bayreuth ist, im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. [2]Die Habilitandin oder der Habilitand soll dabei Lehrleistungen in einem Umfang von durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden pro Jahr in dem von ihr oder ihm zu vertretenden Fachgebiet erbringen. [3]Soweit die Habilitandin oder der Habilitand nicht Mitglied der Universität Bayreuth ist, trägt das Fachmentorat dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält. [4]Bei Habilitandinnen oder Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, aber bereits über eine mehrjährige universitäre Lehrerfahrung verfügen, kann von diesem Erfordernis abgesehen werden.

(4) [1]Die Habilitandin oder der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung nach Abs. 2 Nr. 2 zu erbringen. [2]Diese besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung (Habilitationsschrift) oder aus mehreren wissenschaftlichen Arbeiten (kumulative Habilitation).

(5) [1]Eine Diplomarbeit oder eine sonstige Prüfungsarbeit, insbesondere eine Dissertation, kann nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. [2]Wird die Habilitation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefasst, ist die Begutachtbarkeit sicherzustellen. [3]Jeder anderssprachigen Darstellung ist eine ausführliche deutschsprachige Zusammenfassung hinzuzufügen.

§ 10
Zwischenevaluierung

(1) [1]Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch; die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Abschluss der Zielvereinbarung mit der Habilitandin oder dem Habilitanden zu laufen. [2]In ihr werden der Fortgang der Habilitationsarbeit und die pädagogischen Leistungen bezogen auf die in der Zielvereinbarung getroffenen Festlegungen beurteilt. [3]Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt. Das Fachmentorat übergibt dem Fakultätsrat einen schriftlichen Mentoratsbericht zur Zwischenevaluierung.

(2) [1]Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich erbracht werden, wird das Verfahren fortgesetzt. [2]Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann es die Zielvereinbarung mit der Habilitandin oder dem Habilitanden ändern oder vorschlagen, dass der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufhebt. [3]Die Begründung für diesen Vorschlag wird der Fakultät eine Woche lang durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. [4]In diesem Fall erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. [5]Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden oder eines Mentoratsmitglieds kann der Fakultätsrat eine Umbesetzung des Fachmentorats vornehmen.

§ 11
Rücknahme des Habilitationsgesuches

[1]Vor der Zwischenevaluierung ist es möglich, das Habilitationsgesuch zurückzunehmen. [2]Nach Feststellung des Ergebnisses der Zwischenevaluierung kann ein Habilitationsgesuch auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und mit Zustimmung des Fakultätsrats zurückgenommen werden. [3]Verweigert der Fakultätsrat die Zustimmung und hält die Habilitandin oder der Habilitand an ihrem oder seinem Antrag fest, so gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert.

§ 12
Schlussbewertung bei fortgesetztem Verfahren

(1) [1]Das Fachmentorat prüft, ob die schriftliche Habilitationsleistung und die pädagogische Eignung den Anforderungen nach § 9 Abs. 2 und 4 und dem Fachgebiet entsprechen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und nimmt eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung vor. [2]Hierzu soll mindestens ein auswärtiges Gutachten eingeholt werden, das der Bericht des Fachmentorats einbeziehen muss. [3]Die oder der Vorsitzende macht den Eingang der Gutachten aktenkundig und legt sie der Dekanin oder dem Dekan mit einem Vorschlag des Fachmentorats

darüber vor, ob die Habilitationsleistungen erbracht sind und der Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung treffen soll. [4]Kommt das Fachmentorat nicht zu einem eindeutigen Votum, kann der Fakultätsrat weitere Gutachten zuziehen. [5]Die Dekanin oder der Dekan gibt den Professorinnen und Professoren der Fakultät von den Gutachten Kenntnis.

(2) [1]Die Dekanin oder der Dekan hat innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Vorschlags des Fachmentorats einen Beschluss des Fakultätsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbeizuführen. [2]Der Vorschlag des Fachmentorats wird der Fakultät zwei Wochen lang durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. [3]Kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. [4]Hat das Fachmentorat festgestellt, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung nach § 9 Abs. 2 und 4 erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. [5]Im Falle einer Aufhebung erteilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden in angemessener Frist einen schriftlichen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) [1]Wenn alle Habilitationsleistungen als ausreichend erkannt sind, stellt der Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest. [2]Die Dekanin oder der Dekan gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. [3]Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

§ 13
Berücksichtigung von Schutzbestimmungen und Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Habilitationsvorhaben aus von der Habilitandin oder dem Habilitanden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Habilitandinnen und Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Nachweis der Behinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Habilitation ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [3]Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand beizufügen. [4]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für die Zukunft.

(4) Bewerberinnen und Bewerber/Habilitandinnen und Habilitanden in besonderen Lebenslagen können einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 3 beantragen.

§ 14
Urkunde

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehene Urkunde ausgestellt und der Habilitandin oder dem Habilitanden ausgehändigt.

(2) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist die Befugnis verbunden, den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors „Dr. habil." zu führen.

§ 15
Umhabilitation

Der Fakultätsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen; § 14 gilt entsprechend.

§ 16
Einstellung des Verfahrens, Rücknahme begünstigender Entscheidungen

[1]Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich die Habilitandin oder der Habilitand im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Fakultätsrat die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig und stellt das Verfahren ein. [2]Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren oder die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung nach den gesetzlichen Vorschriften. [3]Zuständig für die Entscheidung ist der Fakultätsrat.

§ 17
Einsichtsrecht

[1]Nach Beendigung der Habilitation kann die oder der Habilitierte bzw. die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in die Habilitationsunterlagen nehmen. [2]Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. [3]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Beendigung der Habilitation bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. [4]In diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, richtet sich das Verfahren der Einsichtnahme nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 18
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) [1]Diese Habilitationsordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) [1]Für vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung angenommene Habilitandinnen und Habilitanden gilt weiterhin die Habilitationsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 16. November 2019 (AB UBT 2019/64). [2]Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann das Habilitationsverfahren auch nach dieser Habilitationsordnung fortgesetzt werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung tritt die Habilitationsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 16. November 2019 (AB UBT 2019/64) vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 Satz 1 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juni 2025 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2025, Az. A-3625 - I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2025

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

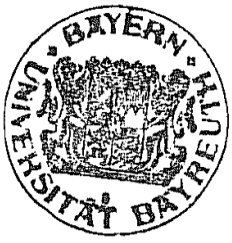

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2025.